
Kantonsratsbeschluss betreffend die Umsetzung der Neuordnung der Pflegefinanzierung¹

(Vom 20. Mai 2010)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008,² gestützt auf § 25 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007³ und § 18 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007,⁴ nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007⁵

§ 5 Abs. 2 und 3

² Der Regierungsrat kann im Rahmen von Abs. 1 für Grundleistungen und Pflegeaufwand unterschiedliche Begrenzungen festlegen.

³ Er kann generell oder für bestimmte Pflegeangebote von Abs. 1 abweichende Tagestaxen festlegen, um zu vermeiden, dass pflegebedürftige Personen von der Sozialhilfe abhängig werden.

b) Gesetz über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007⁶

§ 19 3. Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige
a) Baubeiträge

§ 19a (neu) b) Finanzierung der Pflegeleistungen

¹ Soweit Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen nicht durch die versicherte Person oder durch gesetzliche Verpflichtungen Dritter gedeckt werden, tragen die Gemeinden diese Aufwendungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz.

² Die ungedeckten Pflegekosten werden von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen.

³ Der Regierungsrat erlässt insbesondere Bestimmungen über:

- a) die Berechnung und Festlegung der Höchsttaxen in den Alters- und Pflegeheimen,
- b) die Kostenbeteiligung der versicherten Person,

- c) die vorrangige Anrechnung von Leistungen gemäss dem Versicherungsvertragsgesetz⁷ und Ergänzungsleistungen gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,⁸
- d) das Durchführungs- und Abrechnungsverfahren.

c) Gesundheitsverordnung vom 16. Oktober 2002⁹

§ 15 2. Spitex und Entlastungsdienst

¹ Jede Gemeinde stellt ein Angebot für die Hauskrankenpflege, die hauswirtschaftlichen Dienste sowie den Entlastungsdienst für betreuende und pflegende Angehörige sicher. Sie kann weitere Dienstleistungen anbieten.

² Die Gemeinden finanzieren die Angebote, soweit die Aufwendungen nicht durch gesetzliche Verpflichtungen Dritter oder die Person, die die Leistung beansprucht, gedeckt werden.

³ Für die Hauskrankenpflege erlässt der Regierungsrat insbesondere Bestimmungen über:

- a) das Leistungsangebot,
- b) die Berechnung und Festlegung der anrechenbaren Höchsttaxen,
- c) die Kostenbeteiligung der versicherten Person, wobei 10% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegebeitrages nicht überschritten werden darf,
- d) das Durchführungs- und Abrechnungsverfahren.

d) Spitalverordnung vom 22. Oktober 2003¹⁰

VI. Akut- und Übergangspflege

§ 29 Leistungserbringer und Finanzierung

¹ Der Regierungsrat kann für die stationäre und ambulante Akut- und Übergangspflege mit einzelnen Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen abschliessen und ihnen Investitionsbeiträge oder -zuschläge ausrichten.

² Die Kosten dieser Pflege werden für längstens zwei Wochen vom Kanton übernommen, soweit sie nicht durch gesetzliche Verpflichtungen Dritter gedeckt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Durchführungs- und Abrechnungsverfahren.

Der bisherige Haupttitel VI. wird zu VII. und die bisherigen §§ 29 - 31 werden zu 30 - 32 unnummeriert.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die
Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Christoph Pfister
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ GS 22-102.

² BBl 2008 5247.

³ SRSZ 380.300.

⁴ SRSZ 362.200.

⁵ SRSZ 362.200; GS 21-122.

⁶ SRSZ 380.300; GS 21-124.

⁷ Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908, SR 221.229.1.

⁸ SR 831.30.

⁹ SRSZ 571.110; GS 20-364.

¹⁰ SRSZ 574 110; GS 20-428